

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 30. Juli 1947

32. Stück

132. Bundesgesetz: Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle 1947.
 133. Bundesgesetz: Vorläufiges Abgabenrechtsmittelgesetz.
 134. Bundesgesetz: Aufhebung der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.
 135. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.
 136. Verordnung: Verwendung der Haut von Rinderköpfen und Unterfüßen von Rindern zur Wurstverarbeitung.
 137. Verordnung: Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Innsbruck und Silz.
 138. Verordnung: Standorte und Sprengel der Einigungsämter.
 139. Verordnung: Übermittlung von Ausfertigungen von Kollektivverträgen.
 140. Verordnung: Fernmeldegebührenverordnung 1947.
 141. Kundmachung: Aufhebung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes.

132. Bundesgesetz vom 11. Juni 1947, womit das Verfassungsgerichtshofgesetz (Verf.G.G.) 1930 abgeändert und ergänzt wird (Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Das Verfassungsgerichtshofgesetz (Verf.G.G.) 1930, B. G. Bl. Nr. 127/1930, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 7, Abs. (2), lit a, hat zu lauten:

„a) vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, an die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind (Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 vom 9. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 211).“;

2. § 17, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Klagen nach § 37, Anträge nach §§ 46, 48 und 50 sowie Beschwerden sind, wenn sie nicht unter die Bestimmung des § 24, Abs. (1), fallen, durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.“;

3. Dem § 20, Abs. (2), wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt oder eine Äußerung (Gegenschrift) nicht erstattet, so kann der Verfassungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Antragstellers (Beschwerdeführer) erkennen.“;

4. Die Überschrift vor § 37 hat zu lauten:

„A. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen den Bund, die Länder, Bezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind (Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 vom 9. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 211).“;

5. In § 82, Abs. (1), wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt;

6. § 87, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde aufgehoben, so sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.“;

7. Der bisherige Abs. (2) des § 87 erhält die Bezeichnung „Abs. (3)“.

Artikel II. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

(2) Das Bundeskanzleramt ist ermächtigt, das Verfassungsgerichtshofgesetz (Verf.G.G.) 1930, B. G. Bl. Nr. 127/1930, unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich durch das vorliegende Bundesgesetz ergeben haben, unter der Bezeichnung „Verfassungsgerichtshofgesetz (Verf.G.G.) 1947“ wieder zu verlautbaren.

Renner
Figl

133. Bundesgesetz vom 11. Juni 1947, betreffend die vorläufige Regelung des Rechtsmittelverfahrens in Abgabensachen (Vorläufiges Abgabenrechtsmittelgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegen Steuerbescheide, Feststellungsbescheide und Steuermeßbescheide auf dem Gebiet der direkten Steuern, der Umsatzsteuer, der Gebühren und der Verkehrssteuern ist das Rechtsmittel der Anfechtung gemäß § 230 der Abgabenordnung gegeben.

(2) Die seit dem 29. Juli 1945 ergangenen Rechtsmittelteilentscheidungen über die im Abs. (1) genannten Bescheide gelten als Anfechtungsentscheidungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1948 außer Wirksamkeit. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner
Figl Zimmermann

134. Bundesgesetz vom 11. Juni 1947, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1685, über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Verordnung vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1685, über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels samt den hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen tritt mit 31. Dezember 1947 außer Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner
Figl Maisel

135. Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In den §§ 3, Abs. (1), 4, Abs. (1), 6, 8, Abs. (1) und (2) und 9, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen sind die Worte „30. Juni 1947“ durch die Worte „30. Juni 1948“, im § 3, Abs. (3), die Worte „1. Juli 1947“ durch die Worte „1. Juli 1948“ zu ersetzen.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner
Figl Heintl Gerö

136. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Juni 1947, betreffend die Verwendung der Haut von Rinderköpfen und Unterfüßen von Rindern zur Wurstverarbeitung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr von Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wird zum Schutze der Gesundheit die Verwendung der abgezogenen Haut von Rinderköpfen und Unterfüßen von Rindern zur Wursterzeugung verboten.

Maisel

137. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juni 1947, betreffend die Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Innsbruck und Silz.

Auf Grund des § 8, Abs. (5), lit. d, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wird mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung verordnet:

§ 1. Der Ortsteil Kühtai, der gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 19. Dezember 1946 von der Gemeinde St. Sigmund im Sellrain abgetrennt und mit der Gemeinde Silz vereinigt wurde, wird aus dem Gerichtsbezirk Innsbruck ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Silz zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1947 in Wirksamkeit.

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Heintl Sagmeister
Krauland Ubeleis Altmann Gruber Altenburger

138. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. Juni 1947 über die Standorte und Sprengel der Einigungsämter.

Auf Grund der §§ 28 und 49 des Bundesgesetzes vom 26. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 76, über die Regelung von Arbeits- und Lohnbedingungen durch Kollektivverträge und Arbeitsordnungen (Kollektivvertragsgesetz) wird verordnet:

§ 1. Einigungsämter werden errichtet:

1. in Wien: für das Gebiet der Stadt Wien und die Verwaltungsbezirke Bruck a. d. Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach;

2. in Wiener-Neustadt: für das Gebiet der Stadt Wiener-Neustadt und die Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener-Neustadt;

3. in St. Pölten: für das Gebiet der Stadt St. Pölten und für die Verwaltungsbezirke Lilienfeld und St. Pölten sowie für die Gerichtsbezirke Mank und Melk im Verwaltungsbezirk Melk;

4. in Krems: für das Gebiet der Stadt Krems und die Verwaltungsbezirke Krems und Tulln;

5. in Amstetten: für das Gebiet der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs und die Verwaltungsbezirke Amstetten und Scheibbs sowie für die Gerichtsbezirke Pöggstall und Ybbs im Verwaltungsbezirk Melk;

6. in Gmünd: für die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl;

7. in Linz: für das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich;

8. in Salzburg: für das Gebiet des Bundeslandes Salzburg;

9. in Innsbruck: für das Gebiet des Bundeslandes Tirol;

10. in Dornbirn: für das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg;

11. in Graz: für das Gebiet der Stadt Graz, die Verwaltungsbezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz;

12. in Leoben: für die Verwaltungsbezirke Bruck a. d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Murau und Mürzzuschlag;

13. in Klagenfurt: für das Gebiet des Bundeslandes Kärnten;

14. in Eisenstadt: für das Gebiet des Bundeslandes Burgenland.

§ 2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Kollektivvertragsgesetz vom 26. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 76, in Kraft.

Maisel

139. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Juni 1947, betreffend die Übermittlung von Ausfertigungen von Kollektivverträgen.

Auf Grund der §§ 7, Abs. (6), und 49 des Bundesgesetzes vom 26. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 76, über die Regelung von Arbeits- und Lohnbedingungen durch Kollektivverträge und Arbeitsordnungen (Kollektivvertragsgesetz) wird verordnet:

§ 1. (1) Der Hinterleger eines Kollektivvertrages [§ 7, Abs. (1), des Kollektivvertragsgesetzes] hat je eine Ausfertigung des Kollektivvertrages zu übermitteln:

a) dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien;

b) den nach dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, sofern diese nicht selbst Kollektivvertragsparteien sind.

(2) Die Übermittlung der Ausfertigung des Kollektivvertrages, die mit der fortlaufenden Zahl, unter der der Kollektivvertrag vom Einigungsamt in das Register eingetragen wurde, zu versehen ist, hat innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen der Bestätigung des Einigungsamtes über die Hinterlegung des Kollektivvertrages zu erfolgen.

§ 2. (1) Der Hinterleger eines Kollektivvertrages hat das Erlöschen des Kollektivvertrages den im § 1, Abs. (1), lit. a und b, bezeichneten Stellen mitzuteilen. In den Fällen, in denen ein von einer freien Berufsvereinigung hinterlegter Kollektivvertrag infolge Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit erlischt [§ 12, Abs. (3), des Kollektivvertragsgesetzes], hat die Mitteilung das Einigungsamt durchzuführen, das das Erlöschen des Kollektivvertrages im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht hat.

(2) Die Mitteilung hat den Zeitpunkt und den Grund des Erlöschens des Kollektivvertrages zu enthalten. Sie hat innerhalb von 14 Tagen nach Kundmachung des Erlöschens des Kollektivvertrages im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu erfolgen.

§ 3. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Kollektivvertragsgesetz vom 26. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 76, in Kraft.

Maisel

140. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 12. Juli 1947 über gebührenrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens (Fernmeldegebührenverordnung 1947).

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 2. Juli 1947 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) wird verordnet:

Artikel I.

Die Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1939, Nr. 127, S. 859) wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift des § 36 hat zu lauten: „Dauerverbindungen und Wählsammeldienst.“

(2) Der Abs. (1) des § 36 erhält folgenden Zusatz: „Durch die Einrichtung des Wählsammeldienstes kann während der Dienstpauzen von Vermittlungsstellen eine größere Zahl von Teilnehmersprechstellen als bei Dauerverbindungen über eine Leitung an die Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes geschaltet werden.“

(3) Der Abs. (2) des § 36 erhält folgenden Zusatz: „Die Teilnahme am Wählsammeldienst kann nur für mindestens einen ganzen Kalendermonat angemeldet werden.“

(4) Im Abs. (3) des § 36 ist nach dem Wort „Monatsdauerverbindungen“ im ersten Satz einzufügen: „und die Teilnahme am Wählsammeldienst“; der letzte Satz hat zu lauten: „Die Post- und Telegraphenverwaltung kann die Zulassung von Monatsdauerverbindungen und die Zulassung der Teilnahme am Wählsammeldienst bei Bedarf jederzeit widerrufen.“

(5) Im Abs. (2) des § 39 ist nach dem Wort „aufgegeben“ einzufügen: „und durch Fernsprecher zugestellt“.

Artikel II.

Die Ausführungsbestimmung 3 zu § 36 der Fernsprechoordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1939, Nr. 127, S. 859) wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Monatsdauerverbindungen“ sind die Worte „und die Teilnahme am Wählsammeldienst“ einzufügen. Der Satz nach dem Strichpunkt hat zu lauten: „Dauerverbindungen und die Teilnahme am Wählsammeldienst, die dem öffentlichen Wohl dienen, haben ein Vorrecht auch gegenüber bereits zugelassenen Dauerverbindungen und Teilnehmern am Wählsammeldienst.“

Artikel III.

Die Fernsprechgebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernsprechoordnung vom 24. November 1939, Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1939, Nr. 127, S. 859) werden wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1. Zu I. Hauptanschlüsse.

(1) Die Gebührensätze unter Nr. 1, monatliche Grundgebühr, werden wie folgt festgesetzt:

In Ortsnetzen mit	S
1 bis 50 Hauptanschlüssen	4'50
51 bis 100 Hauptanschlüssen	5'25
101 bis 200 Hauptanschlüssen	6'—
201 bis 500 Hauptanschlüssen	6'75
501 bis 1000 Hauptanschlüssen	7'50
1001 bis 10.000 Hauptanschlüssen	8'25
über 10.000 Hauptanschlüssen	9'—

(2) Unter Nr. 1, Ziffer 2, ist statt der Worte „bei Beginn des Kalenderjahres“ zu setzen „am 1. September“, statt „April“ ist „Jänner“ zu setzen.

(3) Unter Nr. 1, Ziffer 4, ist statt der Worte „bei Beginn des Kalenderjahres“ zu setzen „am 1. September“.

(4) Der Gebührensatz unter Nr. 2, bei Zehneranschlüssen in allen Ortsnetzen, für eine Ge-

meinschaftssprechstelle wird mit 4'50 S festgesetzt.

(5) Die Gebührensätze unter Nr. 4 und 5, Zuschlag zur Grundgebühr für Amtseleitungen außerhalb des 5-Kilometer-Kreises der Vermittlungsstelle, werden bei Regelhauptanschlüssen mit 0'45 S und bei Ausnahmehauptanschlüssen mit 0'75 S festgesetzt.

(6) Der Gebührensatz unter Nr. 6, Zuschlag zur Grundgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen für die innerhalb des 5-Kilometer-Kreises der Vermittlungsstelle liegende Leitungsstrecke, wird mit 0'75 S festgesetzt.

§ 2. Zu II. Nebenstellenanlagen.

(1) Die unter den Buchstaben A bis J, Nr. 1, enthaltenen Ansätze für Kosten, die bei Einrichtung teilnehmereigener Anlagen zu erstatten sind treten außer Kraft. Für teilnehmereigene Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beigestellt werden, ist der Preis der Anlage zu erstatten.

(2) Für posteigene und teilnehmereigene Anlagen (Buchstabe A bis H), die nach dem 31. März 1947 beigestellt wurden oder werden, werden die monatlichen Gebühren nach den Bestimmungen der folgenden Abs. (3) und (4) von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt.

(3) Als Höchstsatz der monatlichen Gebühr gilt für posteigene Anlagen ein Betrag, der sich aus dem Preise der Anlage unter Zugrundelegung des Verhältnisses ergibt, das zwischen dem entsprechenden Ansatz „posteigene Anlagen, monatliche Gebühr“ und dem Ansatz „teilnehmereigene Anlagen, zu erstattende Kosten“ nach Buchstaben A bis H besteht.

(4) Als Höchstsatz der monatlichen Gebühr gilt für teilnehmereigene Anlagen ein Betrag, der sich aus dem Preise der Anlage unter Zugrundelegung des Verhältnisses ergibt, das zwischen dem entsprechenden Ansatz „teilnehmereigene Anlagen, monatliche Gebühr“ und dem Ansatz „teilnehmereigene Anlage, zu erstattende Kosten“ nach Buchstaben A bis H besteht.

(5) Unter Buchstabe B hat die Fußnote: „Hiezu tritt die Gebühr von 0'60 S für die Amtsberechtigung nach II J Nr. 2.“ zu lauten: „Hiezu tritt bei posteigenen Anlagen ein Zuschlag von 1'10 S, bei teilnehmereigenen Anlagen ein solcher von 0'40 S, ferner für die Amtsberechtigung ein Zuschlag im Ausmaß der Gebühr für amtsberechtigte Nebenstellen privater Nebenstellenanlagen.“

(6) An Stelle der monatlichen Gebühren nach J, Nr. 1 und 2, gilt folgendes:

„Monatliche Gebühr für Nebenstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat (mit oder ohne Erdtaste) in

	posteigenen	teilnehmer-eigenen	privaten
	Nebenstellenanlagen		
	S	S	S
in Ortsnetzen mit 1 bis 2000 Hauptanschlüssen			
amtsberechtigt	2'50	1'20	0'50
nicht amtsberechtigt	2'—	0'70	—
in Ortsnetzen mit 2001 bis 20.000 Hauptanschlüssen			
amtsberechtigt	3'50	2'20	1'50
nicht amtsberechtigt	2'—	0'70	—
in Ortsnetzen mit mehr als 20.000 Hauptanschlüssen			
amtsberechtigt	4'—	2'70	2'—
nicht amtsberechtigt	2'—	0'70	—

Bei posteigenen und teilnehmereigenen Nebenstellen mit Anschlußdosen ist die Gebühr für jeden tragbaren Apparat zu entrichten. In privaten Nebenstellenanlagen ist für jedes Anschlußorgan, das mit einer Anschlußdosenlinie belegt ist, die Gebühr zu entrichten.“

(7) Der Gebührensatz unter Buchstabe J, Nr. 4, posteigene Nebenanschlußleitung, wird mit 0'75 S festgesetzt. | schlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen, wird mit 15 S festgesetzt.

(8) Der Gebührensatz unter Buchstabe J, Nr. 6, Gebühr für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei Nebenan- | (9) An Stelle der Bestimmungen unter Buchstabe J, Nr. 7 bis 16, treten folgende Bestimmungen:

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	Gebühr für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jeden Ausnahmenebenanschluß (posteigen, teilnehmereigen oder privat) bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmestelle liegen, bei Ausnahmenebenanschlüssen mit nur einer Nebenstelle oder mit nur einer Zweitnebenstelle bis 5 km,	
7	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden	—
8	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, monatlich	20'—
9	von mehr als 5 bis 10 km monatlich	20'—
10	von mehr als 10 bis 25 km monatlich	60'—
	bei Ausnahmenebenanschlußleitungen nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle bis 5 km,	
11	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, monatlich	15'—
12	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, monatlich	40'—
13	von mehr als 5 bis 10 km monatlich	40'—
14	von mehr als 10 bis 25 km monatlich	120'—

§ 3. Zu III. Sprechapparate besonderer Art und IV. Zusatzeinrichtungen. | derer Art und Zusatzeinrichtungen sinngemäß Anwendung.

(1) Die Ansätze für Kosten, die bei Einrichtung teilnehmereigener Anlagen zu erstatten sind, treten außer Kraft. | (2) Die Fußnote „Hiezu tritt bei Amtsberechtigung die Gebühr von 0'60 S nach II J Nr. 2.“ hat zu lauten: „Hiezu tritt bei posteigenen Anlagen ein Zuschlag von 1'10 S, bei teilnehmereigenen Anlagen von 0'40 S, ferner bei Amtsberechtigung ein Zuschlag im Ausmaße

Die Bestimmungen des § 2, Abs. (1), 2. Satz, bis Abs. (4) finden auf Sprechapparate beson-

der Gebühr für amtsberechtignte Nebenstellen privater Nebenstellenanlagen.“

§ 4. Zu V. Querverbindungen und Abzweigleitungen.

(1) Der Gebührensatz unter Nr. 1, post-eigene Querverbindungsleitung oder Abzweigleitung wird mit 0'75 S festgesetzt.
(2) Statt der Bestimmungen unter Nr. 2 bis 12 ist zu setzen:

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	Gebühr für den Ausfall an Gesprächsgebühren	
2	bei Regelquerverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken liegen und bei Abzweigleitungen, deren Endpunkte in demselben Ortsnetz liegen, monatlich	15.—
	bei Ausnahmequerverbindungen und bei Abzweigleitungen, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzen liegen, wenn die Entfernung, gemessen zwischen den Ortsnetzen, in denen die Hauptstellen der Nebenstellenanlagen oder die Vermittlungseinrichtungen der Privatfernmeldeanlagen liegen, beträgt bis zu 5 km,	
3	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, monatlich	15.—
4	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, monatlich	40.—
5	mehr als 5 bis 10 km monatlich	40.—
6	mehr als 10 bis 25 km monatlich	120.—
7	mehr als 25 bis 50 km monatlich	360.—
8	mehr als 50 bis 100 km monatlich	860.—
9	mehr als 100 bis 200 km monatlich	2000.—
10	mehr als 200 km für je 100 km mehr monatlich	400.—

Zu Nr. 2: Über „verschiedene Grundstücke“ siehe Vorschrift zu II J, Nr. 6.

§ 5. Zu VII. Einrichtungs- und Änderungsgebühren.

(1) Der Absatz „Arbeitskosten“ erhält folgenden Zusatz:

„Die Einheitssätze werden auf Grund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der sozialen Lasten von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt, die auch die Zuschläge für Überzeit-, Sonn- und Feiertags- und Nachtarbeitsstunden festlegt.“

(2) Die Gebührensätze unter Nr. 1 bis 9 werden aufgehoben.

(3) Die Gebührensätze unter Nr. 11 bis 14, Fahrkosten, werden wie folgt festgesetzt:

- Nr. 11 mit 1.— S
- Nr. 12 mit 0'20 S
- Nr. 13 mit 0'50 S
- Nr. 14 mit 0'30 S

(4) Der Zusatz zu Nr. 14 hat zu lauten: „Daneben werden für den Wagenführer Arbeitskosten entsprechend der Fahrzeit berechnet.“

(5) Unter Nr. 19, 20 und 21 entfallen die Worte „nach Nr. 1 bis 18“.

§ 6. Zu IX. Ortsgespräche.

(1) Unter Nr. 1 ist an Stelle der 1. Zeile zu setzen:

Nr.	Gegenstand	Fernsprechordnung	Gebühr S
1	Ortsgesprächsgebühr für die von Teilnehmerstellen in Ortsnetzen mit Einzelgesprächszählung (Abschnitt I der Fernsprechgebührevorschriften) ausgeführten Gespräche	§ 30	0'15
1a	Ortsgesprächsgebühr für die von öffentlichen Sprechstellen jeden Tarifsystems ausgeführten Gespräche; je 5 Minuten	§ 30	0'20

(2) Unter Nr. 2 und 3, Zuschlag zur Ortsgesprächsgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen und bei öffentlichen Sprechstellen, die

nicht im Bereiche des Ortsnetzes liegen, wird die Entfernung unter Nr. 2 auf 10 km herabgesetzt und der Gebührensatz auf 0'10 S erhöht; unter Nr. 3 wird die Entfernung mit „10 bis 25 km“ und der Gebührensatz mit 0'30 S festgesetzt.

§ 7. Zu X. Ferngespräche.

(1) Die Zoneneinteilung und die Gebührensätze unter Nr. 1 bis 12 werden wie folgt geändert:

Nr.	Gegenstand	Fernsprechordnung	Gebühr S	
	Gebühr für ein gewöhnliches 3-Minutengespräch in der	§ 31	in der Zeit von 7 bis 21 Uhr 21 bis 7 Uhr	
1	I. Zone (bis 10 km)		0'54	0'36
2	II. Zone (mehr als 10 bis 25 km)		0'81	0'54
3	III. Zone (mehr als 25 bis 50 km)		1'20	0'80
4	IV. Zone (mehr als 50 bis 100 km)		1'80	1'20
5	V. Zone (mehr als 100 bis 200 km)		2'70	1'80
6	VI. Zone (mehr als 200 bis 300 km)		3'60	2'40
7	VII. Zone (mehr als 300 bis 400 km)		4'50	3'—
8	VIII. Zone (mehr als 400 km)		5'40	3'60

Die Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt, ob und inwieweit die Gebührenermäßigung in der Zeit von 21 bis 7 Uhr einzutreten hat.

„auf Entfernungen von mehr als 10 km“ zu streichen; an Stelle von „19 oder 8 Uhr“ ist „21 oder 7 Uhr“ zu setzen.

(2) In der Vorschrift Ziffer 8, zu Nr. 1 bis 8, sind die Worte:

(3) Die Gebührensätze unter Nr. 17 und 18, Zeitgebühr für Ferngespräche im Selbstwählferrndienst mit Zeittarif, werden durch folgende Sätze ersetzt:

	in der Zeit von	
Für eine Stunde Benützungszeit	7 bis 21 Uhr	21 bis 7 Uhr
	S	S
in der I. Zone (bis 10 km)	10'80	7'20
in der III. Zone (mehr als 10 bis 25 km)	16'80	10'80

Die Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt, ob und inwieweit die Gebührenermäßigung in der Zeit von 21 bis 7 Uhr einzutreten hat.

dem Anschluß zugeordneten Zählwerk so gemessen, daß dieses in der gesprächsreichen Zeit für die I. Zone neunmal und für die II. Zone vierzehnmal, in der gesprächssarmen Zeit für die I. Zone sechsmal und für die II. Zone neunmal rascher läuft als bei Ortsgesprächen. Für die so ermittelte Benützungszeit wird die Zeitgebühr des Ortsdienstes berechnet.“

Die Anmerkung „zu Nr. 17 und 18,“ hat zu lauten: „Für Ferngespräche, die im Selbstwählferrndienst mit Zeittarif abgewickelt werden, werden Gesprächsgebühren als Zeitgebühren erhoben. Die Benützungszeit wird hiebei mit dem

(4) Nach Nr. 20 ist einzufügen:

Nr.	Gegenstand	Fernsprechordnung	Gebühr S
21	Anmeldegebühr für Anmeldung eines Inlandsferngespräches 1. Im Selbstwählferrndienst ist die Gebühr nicht zu entrichten. 2. Die Gebühr wird geschuldet, sobald die Anmeldung eines Ferngespräches vom Amte entgegengenommen worden ist. 3. Die Übernahme der Gebührensatzzahlung für ein R-Gespräch erstreckt sich auch auf die Anmeldegebühr. 4. Die Anmeldegebühr wird nicht erhoben, wenn das Gespräch wegen eines technischen Fehlers oder wegen eines Fehlers in der amtlichen Behandlung oder deshalb nicht zustande kommt, weil die im geltenden Amtlichen Fernsprechbuch noch angeführte gerufene Teilnehmerstelle aufgelassen, außer Betrieb gesetzt, geändert oder die Teilnehmerschaft auf einen anderen übertragen ist.	§ 31	0'20

§ 8. Zu XI. Besondere Gesprächsverbindungen.

(1) Unter Nr. 17 bis 20, Nr. 22 bis 25, Vorschrift Ziffer 3 hiezu und Nr. 33 ist statt „8 Uhr“ „7 Uhr“ und statt „19 Uhr“ „21 Uhr“ zu setzen; Nr. 18 entfällt.

(2) Unter Nr. 30, 31 und 32 wird die Gebühr für jede Einzeldauerverbindung mit 0'20 S festgesetzt.

(3) Zwischen Nr. 34 und 35 ist nach Ziffer 2 und vor „Zu Nr. 30 bis 34“ einzufügen:

Nr.	Gegenstand	Fernsprechordnung	Gebühr S
34 a	Gebühr für Teilnahme am Wählsammeldienst Schaltgebühr monatlich 1. Daneben werden die Gebühren für die während der Schaltung auf die Wählsammeleinrichtung geführten Gespräche erhoben. 2. Für Schaltungen zur Überbrückung der Mittagspause bei den kleinen Vermittlungsstellen wird eine Schaltgebühr nicht erhoben, wenn der Teilnehmer außerdem für die Nacht auf die Wählsammeleinrichtung geschaltet wird. 3. Beginnt die Teilnahme am Wählsammeldienst im Laufe eines Kalendermonates, so wird bis zum Monatsende für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben. 4. Die Bemerkung zu Nr. 30 bis 34 a hat zu lauten: „Die Gebühren, die auf nicht ausgeführte Dauerverbindungen oder Schaltungen auf die Wählsammeleinrichtungen entfallen, werden auf Antrag erstattet; bei Monatsdauer- und Teilnahmen am Wählsammeldienst, die die Post- und Telegraphenverwaltung vorzeitig widerrufen hat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbeitrages erstattet. Bei zeitweiliger Nichtbenützung oder vorzeitiger Kündigung einer Monatsdauer- oder Teilnahmen am Wählsammeldienst, ferner bei Sperre oder fristloser Aufhebung einer beteiligten Sprechstelle werden dem Anmelder keine Gebühren erstattet.“	§ 36	Das Dreißigfache der Gebühr nach Nr. 31

§ 9. Zu XII. Fernsprechauftragsdienst, Zeitansage. Aufgabe von Telegrammen.

(1) In der Überschrift dieses Abschnittes ist nach dem Wort „Aufgabe“ einzufügen „und Zustellung“.

(2) Der Gebührensatz unter Nr. 6, Weckgebühr, wird mit 0.40 S für jedes Wecken festgesetzt.

(3) Nr. 9 hat zu lauten:

Nr.	Gegenstand	Fernsprechordnung	Gebühr S
9	Gebühr für die Vermittlung eines Telegrammes durch den Fernsprecher bei der Aufgabe oder Zustellung für je 50 Zählwörter eines Telegrammes oder einen Bruchteil dieser Wortzahl.	§ 39 (2)	0'20

§ 10. Zu XIII. Amtliches Fernsprechbuch.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes werden aufgehoben. Die auf das „Amtliche Fernsprechbuch“ bezüglichen Gebühren werden von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt.

§ 11. Zu XV. Besondere Leistungen.

(1) Der Gebührensatz unter Nr. 5, Sperrgebühr, wird mit 5 S festgesetzt.

(2) Der Gebührensatz unter Nr. 6, Gebühr für Erinnerung eines Teilnehmers an die Begleichung der Fernsprechrechnung, wird mit 1 S festgesetzt.

(3) Der Gebührensatz unter Nr. 7, Schreibgebühr für ein Doppel der Fernsprechrechnung, wird mit 1 S festgesetzt.

(4) Der Gebührensatz unter Nr. 8, Schreibgebühr für eine Empfangsbescheinigung über Gebühren, wird mit 0'20 S festgesetzt.

(5) Bei Nr. 9 und 10 ist zwischen den Worten „Gesprächsbeobachtungen von Teilnehmeranschlüssen“ und den Worten „auf Antrag“ einzufügen: „in Ortsnetzen mit Handbetrieb“.

(6) Nach Nr. 10 ist zu setzen:

Gesprächsbeobachtungen von Teilnehmeranschlüssen in Ortsnetzen mit Wähldienst auf Antrag

10 a für jede Stunde 1 S.

§ 12. Zu XVI. Ortsnetze mit Zeit-
tarif.

(1) Die Gebührensätze unter Nr. 1 bis 13, Monatliche Grundgebühr, werden wie folgt festgesetzt:

	Schilling
in Ortsnetzen mit 1 bis 500 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	8'—
in Ortsnetzen mit 501 bis 2000 Hauptanschlüssen	
für einen Einzelanschluß	9'—
für einen Halbanschluß	7'50
für einen Viertelanschluß	6'—
in Ortsnetzen mit 2001 bis 5000 Hauptanschlüssen	
für einen Einzelanschluß	10'—
für einen Halbanschluß	8'—
für einen Viertelanschluß	6'—
in Ortsnetzen mit 5001 bis 20.000 Hauptanschlüssen	
für einen Einzelanschluß	12'—
für einen Halbanschluß	9'50
für einen Viertelanschluß	7'—
in Ortsnetzen mit mehr als 20.000 Hauptanschlüssen	
für einen Einzelanschluß	16'—
für einen Halbanschluß	12'—
für einen Viertelanschluß	8'—

(2) In der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 13 ist statt der Worte „bei Beginn des Kalenderjahres“

zu setzen: „am 1. September“, statt „April“ ist „Jänner“ zu setzen; in der Vorschrift 4 ist statt der Worte „bei Beginn des Kalenderjahres“ zu setzen: „am 1. September“.

(3) Der Gebührensatz unter Nr. 14, Zeitgebühr für eine Stunde Benützungszeit, wird auf 1'20 S erhöht.

(4) Die Gebührensätze unter Nr. 16 und 17, Zuschlag zur Zeitgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen, werden wie folgt festgesetzt:

bei einer Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungsstelle die Sprechstelle angeschlossen ist und dem Ortsnetz, in dem sie liegt,

	Schilling
von mehr als 5 bis 10 km, je Stunde . . .	2'40
von mehr als 10 bis 25 km, je Stunde . . .	4'80

§ 13. Zu XVI. Ortsnetze mit Pausch-
tarif.

(1) Die Gebührensätze unter Nr. 18 bis 36, Monatliche Pauschgebühr, werden wie folgt festgesetzt:

	Schilling
in Ortsnetzen mit 1 bis 50 Hauptanschlüssen	
für einen Einzelanschluß	7'—
für jede Sprechstelle eines Landanschlusses .	3'50
in Ortsnetzen mit 51 bis 200 Hauptanschlüssen	
für einen Einzelanschluß	10'50
für einen Halbanschluß	9'50
für einen Viertelanschluß	7'—
für jede Sprechstelle eines Landanschlusses .	4'—
in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen	

	Stufe			
	I	II	III	IV
S c h i l l i n g				
für einen Einzelanschluß	13.—	17.—	25.50	—
für einen Halbanschluß	10.50	—	—	—
für einen Viertelanschluß	8.—	—	—	—
für jede Sprechstelle eines Landanschlusses	5.—	—	—	—
in Ortsnetzen mit 501 bis 2000 Hauptanschlüssen				
für einen Einzelanschluß	15.50	21.50	28.—	42.—
für einen Halbanschluß	11.50	—	—	—
für einen Viertelanschluß	8.50	—	—	—
in Ortsnetzen mit 2001 bis 5000 Hauptanschlüssen				
für einen Einzelanschluß	19.—	25.—	37.—	56.—
für einen Halbanschluß	14.—	—	—	—
für einen Viertelanschluß	10.50	—	—	—
in Ortsnetzen mit 5001 bis 20.000 Hauptanschlüssen				
für einen Einzelanschluß	23.—	31.—	48.—	72.—
für einen Halbanschluß	17.50	—	—	—
für einen Viertelanschluß	12.—	—	—	—

(2) In der Anmerkung 2 zu Nr. 18 bis 36 ist statt der Worte „bei Beginn des Kalenderjahres“ zu setzen: „am 1. September“.

(3) Die Gebührensätze unter Nr. 38 und 39, Erhöhung der Pauschgebühr, werden festgesetzt:

bei Landanschlüssen, an deren Amtsleitung nur drei Sprechstellen angeschaltet sind, je Sprechstelle monatlich auf	Schilling 0'50	wie folgt festgesetzt: bei einer Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungsstelle die Sprechstelle angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem sie liegt,
bei Landanschlüssen, an deren Amtsleitung nur zwei Sprechstellen angeschaltet sind, je Sprechstelle monatlich auf	1'—	von 5 bis 10 km, monatlich
(4) Die Gebührensätze unter Nr. 41 bis 48, Zuschlag zur Pauschgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen, werden		Schilling in Ortsnetzen mit 1 bis 50 Hauptanschlüssen 8'— in Ortsnetzen mit 51 bis 200 Hauptanschlüssen 16'—

	Stufe			
	I	II	III	IV
	Schilling			
in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen .	24.—	60.—	96.—	—
in Ortsnetzen mit mehr als 500 Hauptanschlüssen .	24.—	36.—	72.—	108.—
von mehr als 10 bis 25 km, monatlich				
in Ortsnetzen mit 1 bis 50 Hauptanschlüssen . . .	—	—	16.—	—
in Ortsnetzen mit 51 bis 200 Hauptanschlüssen . .	—	—	32.—	—
in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen .	48.—	120.—	192.—	—
in Ortsnetzen mit mehr als 500 Hauptanschlüssen .	48.—	72.—	144.—	216.—

§ 14. Zu XVI. Gemeinsame Vorschriften für Ortsnetze mit Zeitarif und Ortsnetze mit Pauscharif.

(1) Der Gebührensatz unter Nr. 49, Zuschlag zur Grund- oder Pauschgebühr für Amtsleitungen außerhalb des zuschlagfreien Bereichs der Vermittlungsstelle, wird mit 0'45 S festgesetzt.

(2) Im 2. Absatz der Ziffer 1 zu Nr. 49 ist statt der Worte „bei Beginn des Kalenderjahres“ zu setzen: „am 1. September“; statt „April“ ist „Jänner“ zu setzen.

§ 15. Pauschgebühr für die an die Vermittlungsstelle Atzgersdorf angeschlossenen Teilnehmerstellen.

Für die zum Ortsnetze Wien gehörige Vermittlungsstelle Atzgersdorf beträgt die monatliche Pauschgebühr für einen Einzelanschluß

	Schilling
in Stufe I (höchstens 16 Rufe täglich) . . .	30'—
in Stufe II (17 bis 28 Rufe täglich)	45'—
in Stufe III (29 bis 70 Rufe täglich) . . .	67'—
in Stufe IV (mehr als 70 Rufe täglich) . . .	100'—

§ 16. Änderungen des Wortlautes in den Fernsprechgebührenschriften.

(1) Die in den Fernsprechgebührenschriften enthaltenen Worte „Ostmark“, „in der Ostmark“ und „in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland“ werden gestrichen. An Stelle des Wortes „Sondergebühren“ ist jeweils „Gebühren“ zu setzen.

(2) Die Bezeichnung „Deutsche Reichspost“ ist durch „Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung“ zu ersetzen.

(3) Der Abschnitt XVII und die Hinweise auf diesen werden gestrichen.

(4) Im Abschnitt VII, Nr. 16 (Anmerkung in der Spalte) ist zu setzen: „Beschaffungspreise nach den von der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung aufgestellten Preislisten.“

(5) Im Abschnitt IX, Nr. 1, Ziffer 6, und Nr. 3, Ziffer 2, ist vor das Wort „gelten“, beziehungsweise „werden“ „Es“ zu setzen.

(6) Im Abschnitt X werden nach Nr. 1 bis 8 die Absätze Ziffer 4 und 5 gestrichen; in Ziffer 3 sind die Worte „Für die Ostmark“ durch „Es“ zu ersetzen.

Artikel IV.

Die Gebührensätze für den Telegraphendienst (Anlage A zur Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926 in der Fassung vom 22. Dezember 1938, Amtsblatt des Reichspostministeriums 1938, S. 849) werden abgeändert wie folgt:

§ 1. Zu I. Hauptgebühren.

(1) Der Gebührensatz unter Nr. 9, Brieftelegramme, wird mit 0'08 S festgesetzt.

(2) Der zweite Absatz des Abschnittes I, Hauptgebühren, hat zu lauten: „Mindestsatz für ein Telegramm zehnfache Wortgebühr, für gewöhnliche Presstelegramme 1'50 S, für Brieftelegramme 2 S.“

§ 2. Zu II. Nebengebühren.

(1) Die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 3 haben zu lauten:

Nr. der Anlage A der Telegraphenordnung	Gegenstand	S
	Kurzanschrift auf unbestimmte Zeit:	
1	für ein Kalenderjahr	50.—
2	bei Anmeldung während des Kalenderjahres für ein Monat oder den Bruchteil eines Monates, jedoch insgesamt nicht mehr als 50 S im Kalenderjahr	5.—
	Kurzanschrift für bestimmte Zeit:	
3	nur für 3 aufeinanderfolgende Monate	20.—

(2) Die nachstehenden Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Nr. der Anlage A der Telegraphenordnung	Gegenstand	S
5	Durchdruck eines durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post	0'30
9	Aufgabebescheinigung	0'20
16, 17, 18	Mehrfachtelegramme Zuschlag für jede Ausfertigung bis 50 Gebührenwörter Inlandstelegramme	1.—
	Telegramme nach dem Ausland	3.—
	für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern Inlandstelegramme mehr	0'50
	Telegramme nach dem Ausland mehr	1'50
23	Schmuckblattelegramme Sondergebühr für jedes Telegramm ohne Rücksicht auf die Wortzahl . . .	1'50
28	Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Telegrammes vor Beginn der Übermittlung	0'50
29	Zustellung eines Telegrammes an Empfänger im Landzustellbereich des Bestimmungsamtes durch Boten bei Vorausbezahlung (— X.P —)	1'50
	Sonderzustellung von Telegrammen	
30	Jahresgebühr	50.—
31	Einzelgebühr	0'50
32	Zustellung eines Telegrammes mit ungenügender Anschrift	0'50
34, 35	Beglaubigte Abschrift eines Telegrammes bis zu 100 Gebührenwörtern Inlandstelegramme	1'50
	Telegramme nach dem Ausland	3.—
	für je weitere volle oder angefangene 50 Gebührenwörter Inlandstelegramme mehr	0'50
	Telegramme nach dem Ausland mehr	1'50

§ 3. Änderung des Wortlautes in den Gebührensätzen für den Telegraphendienst.

(1) Die Bezeichnung „Deutsche Reichspost“ wird durch „Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung“ ersetzt.

(2) Der zweite Absatz im Abschnitt II, Nr. 4, hat zu entfallen.

Artikel V.

Werden Hauptanschlüsse nach Verlautbarung dieser Verordnung spätestens 10 Tage vor dem Inkrafttreten gekündigt, ohne daß sie nach § 18 Fernsprechordnung in diesem Zeitpunkte kündbar wären, so hat der Teilnehmer für die Nicht-

einhaltung der Mindestüberlassungsdauer Restgebühren nicht zu entrichten.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt am Ersten des zweiten Monates, der ihrer Verlautbarung folgt, in Kraft.
Übeleis

141. Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. Juni 1947 über die Aufhebung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes.

Auf Grund des § 48 des Bundesgesetzes vom 26. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 76, über die

Regelung von Arbeits- und Lohnbedingungen durch Kollektivverträge und Arbeitsordnungen (Kollektivvertragsgesetz) wird kundgemacht:

§ 1. Mit Inkrafttreten des Kollektivvertragsgesetzes treten nachstehende reichsrechtliche Vorschriften, soweit sie sich nicht auf Dienstverhältnisse von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft erstrecken, außer Kraft:

1. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. Jänner 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 45, in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1193;

2. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 187;

3. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 28. März 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 255;

4. Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1240;

5. Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 5. Mai 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 581;

6. Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Verlängerung der Amtsdauer von Ehrengerichtsbeisitzern) vom 25. April 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 684;

7. Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Ordnung der Arbeit in der Binnenschifffahrt) vom 30. März 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 174;

8. Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte vom 1. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 358;

9. Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 26. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 335, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 58/1938, mit Ausnahme des Artikels VI;

10. Verordnung des Reichsstatthalters in Österreich zur Durchführung der Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 8. April 1938, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 71/1938;

11. Zweite Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 9. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 851, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 290/1938, mit Ausnahme der Artikel III und VII;

12. Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) zur Durchführung der Zweiten Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Öster-

reich vom 9. Juli 1938 (R. G. Bl. I S. 851), G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 366/1938, mit Ausnahme der Vorschriften der Ziffern 4 bis 9;

13. Zweite Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zur Durchführung der Zweiten Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 22. Februar 1940, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 30/1940;

14. Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 220;

15. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 13. Juni 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 516, in der Fassung der Vierten Durchführungsverordnung vom 26. Februar 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 228;

16. Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 228;

17. Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 7. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 167;

18. Dritte Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 23. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 564;

19. Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichtes im Lande Österreich vom 12. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1610, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 592/1938;

20. Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichtes in den Reichsgauen der Ostmark vom 21. August 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1159;

21. Die Vorschriften der §§ 3 und 9 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1683, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1217/1939;

22. Anordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung von Beschwerden und von Gnadenmaßnahmen im Ordnungsstrafverfahren der Reichstreuhand der Arbeit vom 25. Juni 1942, R. Arb. Bl. S. 321 I;

23. Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Ostmark vom 15. September 1938, betreffend den Erlaß von Betriebsordnungen, Kameradschaft der Arbeit S. 17 aus 1938.

§ 2. Diese Kundmachung tritt gleichzeitig mit dem Kollektivvertragsgesetz vom 26. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 76, in Kraft.

Maisel